

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr

vom 07.03.2019 *)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 10 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.03.2019 *) für die Schuljahre 2019/2020 sowie 2020/2021 *) folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wird durch die Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr in der jeweils zurzeit geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin/des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schuljahres (31. Juli) oder mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr.
- (4) Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
- (6) Wird die Offene Ganztagschule nach § 3 Abs. 4 über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (7)
 - (a) entfallen *)
 - (b) Die Kosten für das Mittagessen können auf schriftlichen Antrag bereits bei Abwesenheit von insgesamt 5 oder mehr zusammenhängenden Schultagen anteilig erlassen werden.

(c) Anträge nach Absatz (b) sind rechtzeitig im Voraus über die Schule beim Schulträger einzureichen. Die Entscheidung über den Erlass trifft der Schulträger. *)

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Offene Ganztagschule beträgt monatlich

(a) entfallen *)

(b) entfallen *)

(c) entfallen *)

(d) entfallen *)

(e) Bei zusätzlicher Anmeldung zum Mittagessen wird zur Deckung der Kosten für die Versorgung des Kindes mit einer Mittagsmahlzeit zusätzlich ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 2,68 € pro Mahlzeit berechnet. *)

(2) entfallen *)

(3) entfallen *)

(4) Die Gebühr für den tageweisen Besuch nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule beträgt

a) entfallen *)

b) bei Anmeldung zum Mittagessen zusätzlich 2,68 € pro Mahlzeit *)

(5) Wird das Kind zum Mittagessen angemeldet, reduziert sich das Verpflegungsentgelt nach Abs. 1 (e) bei Vorlage einer gültigen Bildungskarte auf 1,00 € pro Mahlzeit. *)

§ 4 Gebührenpflichtige/r

Der/die Erziehungsberechtigte/n oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin / der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden durch Festsetzungsbescheid des Amtes Föhr-Amrum erhoben.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

(1) Sofern nicht alle Daten bei der Anmeldung des Kindes im Anmeldeformular angegeben werden, ist zur Ermittlung des/der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister zulässig. Es handelt sich hierbei insbesondere um Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Schulträger ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des/der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die Daten werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 *) in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 07.03.2019 *)

Amt Föhr-Amrum
-Der Amtsdirektor- *)

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr. Die mit der 1. Nachtragssatzung beschlossene Änderung ist entsprechend in die Ursprungssatzung vom 30.04.2018 eingearbeitet worden.